

Lesefassung

Satzung des Amtes Wilstermarsch über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S 112) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, der § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 5 Abs. 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Asylbewerberinnen, Asylbewerber und sonstigen ausländischen Flüchtlingen unterhält das Amt Wilstermarsch Unterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:
 - a) den amtsangehörigen Gebäuden
 1. Fielweg 13, 25599 Wewelsfleth
 2. Dammfleth 2, 25554 Dammfleth
 - b) im Einzelfall von Dritten angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Zwischen dem Amt Wilstermarsch als einweisende Behörde und der/dem Obdachlosen als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jede/r Benutzer/in ist gemäß § 1 Absatz 2a verpflichtet, die Wege und Freiflächen der jeweiligen Unterkunft sauber zu halten. Die Benutzer sind zur Straßenreinigung nach der Satzung der Gemeinde Wewelsfleth bzw. der Gemeinde Dammfleth in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Bei einer Unterbringung nach § 1 Abs. 2b ist auch die Hausordnung des/der Eigentümers/Eigentümerin zu beachten. Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.

§ 4 Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung jeglicher Art benutzt werden.

§ 6 Zugangsrecht

Den Beauftragten des Amtes Wilstermarsch ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gebühren und Gebührenbescheid

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen hat.
- (2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der bereitgestellten Nutzfläche und beträgt jeweils 6,20 € pro m² und Monat für die Unterkünfte in Wewelsfleth, Fielweg 13, und Dammfleth, Dammfleth 2.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Betriebskosten für Grundsteuer, Abfallgebühren, Schornsteinfegerkosten, gemeinschaftlichen Stromverbrauch, Versicherungen sowie Deich- und Hauptsiedlerverbandsbeiträge enthalten. Die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser in den einzelnen Unterkünften werden gesondert abgerechnet. Dafür sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3) Sofern einzelne Wohnungen mit festen Brennstoffen zu beheizen sind, haben die Benutzer der entsprechenden Wohnungen diese selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch in den einzelnen Unterkünften sind von den Bewohnern direkt mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen. Wo dies nicht möglich ist, wird der Energieverbrauch durch eine Pauschale auf die Bewohner umgelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Unterkunft erfolgt, zu zahlen. Sind Teilbeträge zu erheben, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Für angemietete oder durch die Ordnungsbehörde durch Wiedereinweisung belegte Wohnungen oder Gebäude wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den

Eigentümer zu zahlenden Miete, Nutzungsentschädigung oder anderweitig tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10 Auslagen

- (1) Kosten, die dem Amt Wilstermarsch durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer/von der Benutzerin als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer/von der Benutzerin Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer/von der Benutzerin verursacht worden sind.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum dritten Tage nach der Inanspruchnahme und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten, soweit sie einmalig angefordert werden, am dritten Tage nach der Zustellung der Anforderung fällig.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung des Amtes Wilstermarsch, seiner Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem/der Benutzer/in, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Das Amt Wilstermarsch übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch den/die Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
- (2) Der/die Benutzer/in hat das Amt Wilstermarsch von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 13 Haftung des Benutzers

- (1) Der/die Benutzer/in haftet dem Amt Wilstermarsch für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadenfall ist dem Amt Wilstermarsch unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf das Amt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Wilstermarsch über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.11.2001, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 03.12.2018 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Wilster, den 01.12.2021

gez. Sievers
Amtsvorsteher